

Aufgabenerstellungsausschuss

Qualität der Aufgaben zählt

In der Gesellenprüfung wird festgestellt, ob der Prüfling die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat. Er muss also die erforderlichen beruflichen Fertigkeiten beherrschen und die notwendigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachweisen. Dazu gehört auch, dass der wesentliche Lehrstoff der Berufsschule geprüft wird. Aber was ist notwendig und erforderlich? Wo sind die Mindeststandards festgelegt? Wie kommt der Prüfungsausschuss zu seinen Prüfungsaufgaben? Ein Blick in die Arbeit der Aufgabenerstellungsausschüsse.

Die fachlichen Inhalte in der Gesellenprüfung legt die jeweilige „berufsspezifische“ Ausbildungsordnung bundesweit fest. Es handelt sich um zukunftsorientiert formulierte gängige berufliche Anforderungen aus der Berufspraxis auf Gesellenniveau. Moderne Prüfungen sind handlungsorientiert und verbinden häufig theoretische und praktische Anforderungen an den Prüfling. Kurzum: Die Berufspraxis muss in das Prüfungsgeschehen überführt werden.

Einfach gesagt, aber schwierig umzusetzen. Denn der Gesellenbrief und die Noten im Prüfungszeugnis genießen bundesweite Akzeptanz. Prüfungen haben eine hohe Aussagekraft für die betriebliche Praxis. Insbesondere Arbeitgeber müssen sich hierauf verlassen können. Um die Qualität und Vergleichbarkeit von Prüfungen zu verbessern, sollten daher möglichst bundesweit einheitliche Prüfungsaufgaben entwickelt werden.

Hohe Qualität

Ausbildungsberufe werden immer stärker in Fachrichtungen, Schwerpunkte, Einsatzgebiete und Handlungsfelder differenziert. Dies hat zur Folge, dass die Erstellung der Prüfungsaufgaben immer schwieriger wird und einen sehr großen Erstellungs- und Kostenaufwand nach sich zieht. Das Erreichen einer gleich hohen Qualität der Prüfungsaufgaben ist von besonderer Bedeutung. Unverzichtbare Merkmale sind Objektivität, Validität, Reliabilität und Ökonomie.

Aufgaben erstellen

Entweder erstellt der örtlich zuständige Gesellenprüfungsausschuss die Prüfungsaufgaben selbst. Dies ist immer dann der Fall, wenn keine überregionalen Aufgaben zur Verfügung stehen. Gibt es allerdings überregionale Prüfungsaufgaben, sind diese zu übernehmen, soweit sie von einem richtig besetzten Aufgabenerstellungsausschuss erarbeitet worden sind und die Handwerkskammer die Übernahme vorgeschrieben hat.

Paritätisch besetzt

Für die Sachkunde und die paritätische Besetzung des Aufgabenerstellungsausschusses aus mindestens einem Arbeitgeber, einem Arbeitnehmer und einem Berufsschullehrer gelten dieselben Regelungen wie beim Gesellenprüfungsausschuss.

Der Aufgabenerstellungsausschuss kann sowohl bei der Kammer als auch bei einer Innung oder überregional besonders bei Landes- oder Bundesverbänden angesiedelt sein.

Fazit

Die Kammern begrüßen es daher, wenn gute überregionale Prüfungsaufgaben entwickelt werden. Mit ihren Prüfungsausschüssen wachen sie über die Qualität und geben den Aufgabenerstellern regelmäßig ein Feedback, sodass eine gleichmäßig hohe Qualität der Prüfungsaufgaben gewährleistet ist.

Verfasser: Rainer Koßmann, Abteilungsleiter Berufliche Bildung, HWK Südwestfalen